

Information zur Genehmigung einer Zweigpraxis (MVZ)

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg kann einem Medizinischen Versorgungszentrum eine Genehmigung nur erteilen, wenn:

- die Versorgung der Versicherten an dem weiteren Ort verbessert wird
- die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
- die Tätigkeit am Hauptsitz die Tätigkeit an der Zweigpraxis – bzw. an allen Nebenbetriebsstätten zusammen – zeitlich überwiegt.

Um diese Voraussetzungen überprüfen zu können, teilen Sie uns bitte zu Ihrem Antrag mit, ob durch den Betrieb der beantragten Zweigpraxis das Leistungsangebot zum Vorteil der Versicherten erweitert wird.

Bitte teilen Sie uns mit, welche Leistungen das MVZ in der Zweigpraxis erbringen soll. Geben Sie bitte darüber Auskunft, ob ein spezialisiertes Angebot an Leistungen in der Zweigpraxis geplant ist. Sollen besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der Zweigpraxis angeboten werden? Wie sieht es mit den Sprechstunden aus? Sollen Sprechstunden zu besonderen Zeiten (z. B. Abendsprechstunde) durchgeführt werden?

Wir machen darauf aufmerksam, dass eine weitere Bearbeitung Ihres Antrages erst erfolgen kann, wenn das Konzept vorliegt.

Antragspflicht für die Tätigkeit an früheren Vertragsarztsitzen und/oder Zweigpraxen neuer Ärzte im MVZ

Sofern im Medizinischen Versorgungszentrum Ärzte angestellt werden, die zuvor in einer eigenen Praxis und/oder in einer Zweigpraxis tätig waren und die Tätigkeit auch nach dem Wechsel in das MVZ dort fortführen sollen, muss das MVZ für diese früheren Tätigkeitsorte der Ärzte einen Antrag auf Genehmigung einer Zweigpraxis stellen. Dieser Antrag wird nach den o.g. Kriterien geprüft. Dies gilt im Übrigen auch, wenn ein Arzt als Vertragsarzt in einem MVZ tätig wird.

Rechtsquellen

§ 24 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV)

§ 17 Abs. 1a Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

§ 17 Abs. 2 Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen u. Ärzte der Ärztekammer Hamburg

Anfragen per E-Mail betreffend Zweigpraxen sowie Zweigpraxisanträge für Ärzte und Psychotherapeuten, sowie für Medizinische Versorgungszentren, richten Sie bitte an arztregister@kvhh.de.

Hinweis zu genehmigungspflichtigen Leistungen in einer Zweigpraxis

Falls Sie am Standort einer geplanten Zweigpraxis genehmigungspflichtige Leistungen erbringen möchten, richten Sie bitte hierfür einen gesonderten Antrag an die Abteilung Genehmigung (E-Mail: genehmigung@kvhh.de).

Bitte beachten Sie, dass Anträge spätestens vier Wochen im Voraus bei uns eingehen sollten.